

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13. Mai

Nr. 19

2005

Inhalt:

- 74 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2005 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2005
- 75 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein
- 76 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen der Gemeinde Oberdolling (Ausbaubeitragsatzung -ABS-)
- 77 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Jahresabschlüsse 2002 und 2003

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 74 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2005 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2005**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 07.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.517.500,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.052.100,-- €
ab.	

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.286.150,-- € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000,-- € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.04.2005, AZ: 211/941-00, EICH_2005.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 11.05.2005

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

- 75 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein**

Der Markt Altmannstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein vom 10.05.1995

§ 1

§ 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

- Regeltarif

- b) vergünstiger Tarif:
- Kinder von 6 - 16 Jahren
 - Schüler und Studenten mit Ausweis
 - Schwerbehinderte mit Ausweis
 - wehrpflichtige Soldaten und Ersatzdienstleistende mit Ausweis

Einzelkarten (Tageskarten)	Saisonkarten
a) 2,00 €	a) 32,00 €
b) 1,00 €	b) 16,00 €
Feierabendtarif (ab 17 Uhr)	Familienkarten
a) 1,20 €	50,00 €
b) 0,60 €	
Zehnerkarten	Gruppenkarten (ab 15 Pers.)
a) 16,00 €	a) 1,20 €
b) 8,00 €	b) 0,60 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft.

Altmannstein, 11.05.2005
 Markt Altmannstein
 gez. A. D i e r l, 1. Bürgermeister

Gemeinde Oberdolling

- 76 **Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen der Gemeinde Oberdolling (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)**

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 21.04.2005 den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2 sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 09.05.2005
 Gemeinde Oberdolling
 gez.: L o h r , 1. Bürgermeister

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

77 Jahresabschlüsse 2002 und 2003

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.10.2004 den vorgelegten Jahresabschluss 2002 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2002 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.528.551,19 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 07.04.2005 den vorgelegten Jahresabschluss 2003 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2003 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 30.199,54 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG München hat die Jahresabschlüsse geprüft und die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke erteilt.

Gemäß Verbandssatzung §27 (7) werden die Jahresabschlüsse und Lagerberichte von Montag den 27. Juni bis Freitag den 1. Juli im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt Am Mailinger Bach in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und können während dieser Zeit von 10 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband
 Müllverwertungsanlage Ingolstadt
 gez. Gerhard M e i e r, Geschäftsführer